

gen ohnehin der ständigen Praxis jedenfalls der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen.

Es ist aus Sicht des Anwaltvereins sachgerecht, dass die Länge der Frist in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Vor allem ist es richtig, dass darauf verzichtet wird, auch die Klageerwiderungsfrist mit einem Ausschluss verspäteten Vorbringens zu verbinden, wie dies in dem vorangegangenen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich (BR-Drs. 640/22) unternommen wurde. Die gegen eine solche Regelung sowohl aus der Anwaltschaft als auch der Richterschaft vorgebrachte Kritik bleibt unverändert gültig.

2.7 § 7 Besondere Bestimmungen für Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen

Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Der Deutsche Anwaltverein weist darauf hin, dass nach der Novelle des UmwRG im Jahr 2017 durch das Gesetz

zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (UmwRGuaAnpG) eine wohl unbeabsichtigte Regelungslücke in Bezug auf die Möglichkeit einer Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Fehlerheilung besteht: Während das Gericht nach § 4 Abs. 1b S. 3 UmwRG auf Antrag anordnen kann, dass die Verhandlung bis zur Heilung von Verfahrensfehlern ausgesetzt wird, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist, besteht eine entsprechende Möglichkeit zur Heilung materieller Fehler nicht (vgl. § 7 Abs. 5 UmwRG). In der Praxis wirkt sich dies dann nicht aus, wenn ein materieller Fehler zugleich einen Verfahrensverstöß begründet, was aber nicht zwingend der Fall ist. Da ein Grund für die abweichenden Regelungen nicht ersichtlich ist, bietet sich eine Erstreckung der Aussetzungsmöglichkeiten auf die Fälle des § 7 Abs. 5 sowie des § 75 Abs. 1a VwVfG an.

2.8 § 8 Überleitungsvorschrift

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, gegen die keine Bedenken bestehen.

BERICHTE

<https://doi.org/10.1007/s10357-024-4426-8>

Internationales Symposium: Law and Nature – Towards a New Legal Approach

Annelie Rückert und Max Neuburger

© Der/die Autor(en) 2024. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Am 21. und 22. September fand an der Universität Mannheim eine internationale Tagung mit dem Thema „Law and Nature – Towards a New Legal Approach“ statt. Die Tagung befasste sich mit den Grundlagen für einen neuen systematischen Ansatz hinsichtlich der Berücksichtigung der Natur in der Rechtswissenschaft.

Ausgerichtet wurde die Tagung von Professorin Dr. Birgit Peters, Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Trier, und Professor Dr. Nils Schaks, Inhaber einer Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Mannheim. Die Tagung ist Teil ihres von der VolkswagenStiftung geförderten Forschungsprojekts „Law and Nature“.

Ausgangspunkt ist die starke Fragmentierung des Natur- und Umweltschutzrechts. Eine ganzheitliche systematische Betrachtung, welche den Menschen mit seinen Bedürfnissen berücksichtigt, ihn gleichzeitig aber auch als Teil der Natur versteht, ist in der Rechtswissenschaft bisher noch nicht erfolgt. Ob eine solche Betrachtung möglich ist, soll durch das Forschungsprojekt analysiert, sowie erste mögliche Ansätze formuliert werden.

Die Tagung fand mit fast 100 Teilnehmern statt, welche in etwa zur Hälfte in Präsenz erschienen. Die andere Hälfte nutzte die Möglichkeit, virtuell an der Tagung teilzunehmen.

Annelie Rückert, Max Neuburger LL.B., Studentische Hilfskräfte, Universität Mannheim, Mannheim, Deutschland

Nach der Begrüßung durch die beiden ausrichtenden Professoren Peters und Schaks hielt Professor Dr. Sam Adelman (Rechtswissenschaftler an der University of Warwick) die Keynote Speech. Zu Beginn befasste er sich mit dem Status Quo des Umweltschutzes im Recht. Er stellte dabei fest, dass der Rechtstheorie und Rechtsanwendung eine neoliberale Marktansicht sowie eine Fokussierung auf Wirtschaftswachstum zu Grunde liegen. Diese Grundsätze nähmen in ihrer Reinform keinerlei Rücksicht auf die Umwelt. Außerdem werde die Natur als gegeben angenommen und aufgrund des Anthropozentrismus sowie der Fokussierung auf die neoliberalen Interessen in den Hintergrund gedrängt. Deshalb seien die Maßnahmen zum Umweltschutz zurückhaltend und nicht wirklich verpflichtender Natur. Nach Adelman liege deshalb ein systematisches Problem vor. Die Ursache eines Problems könne jedoch nicht zugleich dessen Lösung sein. Adelman argumentierte daher für einen Paradigmenwechsel, weg vom Anthropozentrismus hin zur „Earth Jurisprudence“. Diese stelle nicht den Menschen in den Mittelpunkt, sondern erkenne eine Abhängigkeit des Menschen von der Natur an. Daran schloss sich die Frage an, was für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Idee erforderlich sei. Adelman hob hervor, dass aufgrund der Abhängigkeit von Menschen und Natur auch die Interessen weit zukünftiger Generationen bedacht werden müssten. Er führte aus, dass in Industriestaaten, wenn es um zukünftige Generationen gehe, nur an zwei bis drei, in anderen Kulturen jedoch an bis zu sieben Generationen gedacht werde. Durch diese Weite könne man die problematischen Folgen des jetzigen Handelns erkennen. Darüber

hinaus wies er auf die Bedeutung der Gerichte und der Rechtswissenschaft hin. Die Idee des Paradigmenwechsels müsse in eine Sprache übersetzt werden, die für Gerichte handhabbar sei. Die hierfür notwendigen Argumente seien durch die Rechtswissenschaft zu entwickeln.

Professorin Dr. *Laura Burgers* (Rechtswissenschaftlerin an der Universität van Amsterdam) hob zu Beginn ihres Vortrags die Vorteile eines methodischen und kohärenten, aber noch fehlenden Ansatzes hervor. Anhand des Beispiels Ecuadors zeigte sie, dass neben dem Gesetzgeber auch die Gerichte die Möglichkeit hätten, einem ganzheitlichen Umweltschutz durch Auslegung des geltenden Rechts Rechnung zu tragen. *Burgers* ging ebenfalls auf die künftigen Generationen ein und nahm dabei Bezug auf die Rechte der Natur. Beide würden häufig im Zusammenhang genannt werden, da künftige Generationen auf eine gesunde Umwelt angewiesen seien. Künftige Generationen umfassten eine Vielzahl an Personen und Ansichten. Es stelle sich insoweit die Frage, wie eine Vertretung der künftigen Generationen möglich sei. Allerdings gewährleisteten die Menschenrechte das absolute Minimum, welches erforderlich sei, um als freier Mensch zu leben. Als Grundvoraussetzung für ein Leben als freier Mensch bedürfe es dieses Minimums, sodass sich in dieser Hinsicht das Problem des Pluralismus und das Vertretungsproblem nicht stelle. So sei ein Schutz dieses Minimums möglich. *Burgers* nannte diesen Schutz das „minimum principle“. Auch im Rahmen der Durchsetzung der Rechte der Natur stellten sich Probleme hinsichtlich der verfolgten Interessen und ihrer Vertretung. Im Gegensatz zu künftigen Generationen sei die Natur aber bereits existent und könne sehr wohl individuelle Rechte haben. Das „minimum principle“ brauche außerdem Ziele als Bezugspunkte. Welche Ziele als Minimum im Rahmen der Rechte der Natur in Betracht kämen, sei jedoch noch nicht festgelegt. Rechte künftiger Generationen und die Rechte der Natur adressierten somit den Schutz der Umwelt. Vom Ausgangspunkt seien sie jedoch grundsätzlich verschieden. Auf die Rechte der Natur könne das Minimalprinzip deshalb nicht übertragen werden. Abschließend betonte sie, dass der Umweltschutz in alle Rechtsgebiete Einzug finden müsse und stütze somit die Annahme des Forschungsprojektes. Daneben thematisierte sie die durch die Politisierung des Umweltschutzes entstehenden Herausforderungen.

Professor Dr. *Wolfgang Köck* (Rechtswissenschaftler an der Universität Leipzig und am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung sowie Mitglied des Sachverständigenrats für Umweltfragen) griff in seinem Vortrag die Nachhaltigkeitsziele der UN auf. Er wies aufgrund der „planetaren Grenzen“ darauf hin, dass das ökologische Element stärker berücksichtigt werden müsse. Anschließend stellte er dem internationalen Publikum u. a. die Verankerung des Umweltschutzes in Art. 20a GG und den Klimabeschluss des BVerfG aus 2021 vor. In Art. 20a GG sah er eine wichtige verfassungsrechtliche Entscheidung, die eine kohärente, an der Wissenschaft orientierte, umweltorientierte Politik prägen könne, verwies aber gleichzeitig auf die durch das Prinzip der Evidenzkontrolle eingeschränkte juristische Durchsetzbarkeit. Anders als *Burgers* sah er somit im Schutz der Rechte künftiger Generationen Potential für einen umfassenden Umweltschutz. Im letzten Teil seines Vortrages befasste sich *Köck* mit ganzheitlichen politischen Ansätzen. Als umfassendsten Ansatz hob er den European Green Deal hervor. Auch wenn dieser nur ein Vorschlag der Kommission und seine komplette Umsetzung fraglich sei, so sei dieser seiner Meinung nach dennoch ein „big deal“. Als institutionelle Reform schlug er ein Initiativ- und Einspruchsrecht des Umweltministeriums, vergleichbar mit dem des Finanzministeriums, sowie einen Rat für Generationengerechtigkeit vor. *Burgers* wies in ihrem Vortrag zwar darauf hin, dass sich beim „minimum principle“ das Vertretungsproblem nicht stelle, dadurch aber nur der

Schutz des absoluten Minimums möglich sei. Interessen, die oberhalb des Minimums lägen, würden nicht berücksichtigt. Diese könnten aber durch den von *Köck* vorgeschlagenen Generationenrat Berücksichtigung finden. Es ergab sich darauf die Frage, wie radikal eine politische Umsetzung erfolgen solle. *Burgers* und *Köck* waren sich einig, dass eine zu radikale Umsetzung politisch nicht tragbar und sogar kontraproduktiv sein könne. Abschließend stellte *Köck* fest, dass das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung das Grundkonzept bilde. Er war damit anderer Auffassung als *Adelman*, der die Nachhaltigkeitsziele der UN aufgrund der Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung als nicht zielführend ansah.

Professorin Dr. *Maria Lee* (Rechtswissenschaftlerin am University College London) nahm in ihrem Vortrag eine methodische Betrachtung der technischen Umsetzungsmöglichkeiten vor, wobei der Fokus auf Zielvorgaben lag. Als Beispiel nannte sie den Climate Change Act, welcher zu einer Reduktion der Treibhausgase in Großbritannien auf Net-Zero bis 2050 verpflichtete. Solche Ziele hätten den Vorteil, dass sie für eine Glaubwürdigkeit sorgen und der Transparenz der Politik dienen könnten. Sie hätten aber den Nachteil, dass Annahmen, Unsicherheiten und Wahlmöglichkeiten oft für den Bürger nicht erkennbar seien. Sie sprach von „black boxes“. Diese ermöglichten eine manipulierte Darstellung im politischen Diskurs. Als weiteres Problem der Ziele identifizierte sie die fehlende Repräsentation der Bürger. Häufig würden diese Ziele von der Exekutive und somit „von oben“ bestimmt. Bürger hätten nur einen begrenzten Einfluss hierauf. Es entstehe somit ein Repräsentationsproblem der Bürger bei der Festlegung der Ziele. Anders als die von *Burgers* identifizierten Probleme der Vertretung handele es sich hierbei nicht um ein Vertretungsproblem künftiger Generationen oder der Natur, weshalb auch die institutionellen Reformvorschläge von *Köck*, welche gerade auf die bessere Vertretung künftiger Generationen und der Natur gerichtet sind, dieses Problem nicht adressieren.

Professor Dr. *Josh Gellers* (Politikwissenschaftler an der University of North Florida) befasste sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Natur Träger von Rechten werden könne. Nachdem er die jüngste Kritik an dieser Idee entkräftete, stellte er mögliche Argumentationsmuster vor, mit denen eine etwaige Rechtsträgerschaft begründet werden könnte. Hierbei wandte er sich u. a. gegen das Kriterium des Bewusstseins und verwies auf das Beispiel eines hirntoten Menschen. Es sei unerschüssig, diesem die Rechtsfähigkeit zu bejahen, die Rechtsfähigkeit der Natur aber aufgrund von fehlendem Bewusstsein abzulehnen. Dadurch gelang es ihm, die Komplexität der Rechtsträgerschaft aufzuzeigen. Die Komplexität müsse beachtet werden, um logische Inkonsistenzen in der Begründung der Rechtsträgerschaft zu vermeiden. Als analytisches Schlüsselement wies er auf den Pluralismus der Betrachtungen hin. Er plädierte, wie *Adelman*, dafür, auch Auffassungen indigener Völker bei der Entwicklung eines neuen Ansatzes zu berücksichtigen. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass sich auch im Rahmen der Robotik die Frage der Möglichkeit der Rechtsträgerschaft stelle.

Der zweite Tag widmete sich dem Wert von Natur. Professorin Dr. *Elena Lazos Chavero* (Anthropologin an der Universidad Nacional Autónoma de México und koordinierende Autorin des Bereichs Wertebewertung im Weltbiodiversitätsrat) legte den Fokus ihres Vortrags auf die Bestimmung der verschiedenen Werte der Natur. Sie unterschied zunächst verschiedene Perspektiven, aus welchen man die Natur betrachten kann, von weltweiten bis zu spezifischen, sowie verschiedene Standpunkte, aus denen man sich der Frage nach den Werten der Natur nähern kann (Leben von, in, mit und als Natur). Durch die vielseitige Betrachtung könnten verschiedene Werte der Natur ermittelt werden. Die Betrachtungsweisen ließen sich in Methoden einteilen.

Aus einer Analyse ergäbe sich, dass bei den meisten Untersuchungen die Methode der naturbasierten Bewertung verwendet werde. Dabei handele es sich um Bewertungen, bei der der Wert der Natur durch direkte und indirekte Beobachtung ermittelt würde. Dabei werde keine Rücksicht genommen, wie die von der Natur jeweils Betroffenen diese bewerteten. Aus der Analyse ergab sich auch, dass die juristische Dimension bei der Wertermittlung meist nicht beachtet werde. Die Ermittlung der Werte erfolge somit relativ einseitig. Die verschiedenen Werte würden dadurch und aufgrund der asymmetrischen Verteilung der Macht nicht zu gleichen Teilen repräsentiert. Hier zeigte sich auch das von *Lee* identifizierte Repräsentationsproblem. Die einseitige Betrachtung bei der Wertermittlung führe schlussendlich zu einer schlechteren Repräsentation der Werte, was weniger nachhaltige Lösungen produziere. Sie stimmte somit mit *Adelman* und *Gellers* überein, welche ebenfalls vortrugen, dass eine Betrachtung nicht nur aus Sicht der Industriestaaten erfolgen dürfe.

Abschließend trug Dr. *Julia Dehm* (Rechtswissenschaftlerin an der La Trobe Law School) vor. Sie stellte fest, dass die Natur ehemals als bloße Ressource bewertet wurde. Seit Erkenntnis des ökologischen Limits werde versucht, der Natur einen marktwirtschaftlichen Wert zuzumessen. Dies erfolge zum Beispiel durch Emissionshandel. Emissionshandel und Förderungsverbote von fossilen Brennstoffen hätten zur Folge, dass nicht alle vorhandenen fossilen Brennstoffe gefördert werden dürften, wodurch die Verbleibenden wertlos würden. Unternehmen seien gegen die Entwertung der fossilen Brennstoffe gegen Staaten rechtlich vorgegangen. So habe z.B. die Ölfirma Rockhopper erfolgreich einen Schadensersatzprozess gegen Italien nach einem Ölförderungsverbot geführt. Der Wert der Natur werde dabei nach herrschendem Verständnis als faktische, rein technische Angelegenheit angesehen. Nicht berücksichtigt würde aber, dass der Vermögenswert bereits ein Produkt des Rechts sei. Dieser, durch das Recht entstandene Wert, sei nach *Dehm* das Produkt einer kapitalistischen Betrachtung und Schutz von Erwartungen, welche dem Umweltschutz teils entgegenstünden. Der ermittelte Wert der Natur könne somit paradoxerweise den Umweltschutz behindern. Das herrschende Werteverständnis verstand sie deshalb als Hin-

dernis für eine nachhaltige Entwicklung. Sie sah daher, wie *Adelman*, die Ursache eines unzureichenden Umweltschutzes im Kapitalismus begründet. Sie forderte, die kapitalistische Wertschöpfung grundlegend zu hinterfragen und unterstützte somit die These des Paradigmenwechsels von *Adelman*.

An die Vorträge schloss sich eine allgemeine, die Tagung umfassende Diskussion an. Es wurde intensiv über das Wording „Law and Nature“ debattiert. Dabei wurde festgestellt, dass „and“ für eine realisierbare Umsetzung stehe. Weiterhin stand die Frage im Raum, ob „Nature“ die richtige Terminologie sei. Als Unterschied zu „Law and Economics“ wurde dabei festgestellt, dass es sich bei „Nature“ nicht um eine Forschungsdisziplin handele. Weitgehende Einigkeit herrschte darüber, dass der Pluralismus stärker berücksichtigt werden müsse. Der dringende Bedarf tätig zu werden, war unbestritten. Daher wurde erörtert, was bereits jetzt gemacht werden könne. Hierbei wurde vor allem die Relevanz der Aufklärung betont. Professor *Schaks* zog als Fazit, dass es vielversprechende Ansatzpunkte für die rechtstechnische und demokratische Umsetzung eines ganzheitlichen methodischen Ansatzes gebe, welche durch „Law and Nature“ weiter zu erforschen seien.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.